# **Stadt Usingen**

## **Beschluss-Vorlage**

Kultur und Soziales

Datum	Drucksache Nr.:	
12.04.2021	XI/45-2021	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	19.04.2021	(kein Text vorhanden)
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen	19.05.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2021	
Stadtverordnetenversammlung	31.05.2021	

Änderungssatzung zur 5. Änderung der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen.

## Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur 5. Änderung über die "Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen" wird in der beigefügten Form beschlossen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätten in Usingen für die Zeit des eingeschränkten Betriebes der Einrichtungen im Januar und Februar 2021 den Eltern zurück zu erstatten, die dem Aufruf des Landes Hessen folgend auf eine Betreuung verzichtet und diese für den jeweils vollen Monat nicht in Anspruch genommen haben.

## Sachdarstellung:

Im Zuge der Corona Pandemie wurde für den Monat Januar und bis zum 19. Februar für die Betreuung in Kindertagesstätten ein Appell durch die Landesregierung an die Eltern formuliert, in dem eine Betreuung nur in absolut notwendigen Fällen erbeten wurde.

Im Januar 2021 folgten diesem Appell die Eltern für insgesamt 276 Kinder.

Im Februar 2021 folgten diesem Appell die Eltern für insgesamt 131 Kinder.

Im Januar für die betreute Grundschule insgesamt 226 Kinder.

Im Februar für die betreute Grundschule insgesamt 144 Kinder.

Für die genannten Monate wurden die Kostenbeiträge von allen Eltern zunächst erhoben. Das Land Hessen hat für die Freistellung der betroffenen Eltern von den Kostenbeiträgen eine Erstattung der Hälfte der Kostenbeiträge zugesagt. Die andere Hälfte ist jeweils durch die Kommune zu tragen. In welcher Form die Kostenerstattung durch das Land geregelt wird, steht bislang nicht fest und soll mit den Spitzenverbänden verabredet werden.

Da in der Kostenbeitragssatzung der Stadt Usingen keine "Teilgebühren" erhoben werden, sollte auch nur eine vollständige Erstattung der Kostenbeiträge erfolgen. Da auch einige Eltern über die vom Land empfohlene Zeit hinaus den kompletten Monat Februar keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wäre auch hier der volle Monat zu erstatten.

Die Einnahmeausfälle für die Stadt Usingen belaufen sich auf insgesamt € 60.715,34. Davon sind € 20.747,43 für 334 Kinder im Januar und € 16.793,91 für 246 Kinder im Februar

Vorlage: XI/45-2021 Seite - 2 -

berücksichtigt. Darüber hinaus entstehen Kosten für den Ausfall der betreuten Grundschule von € 23.174.-.

Es handelt sich hier ausschließlich um einen Betreuungsverzicht für den jeweils kompletten Monat. Eine auch nur geringfügig in Anspruch genommene Betreuung wird bei einer Erstattung nicht berücksichtigt.

### Haushaltsrechtlich geprüft:

Der nicht notwendige Verzicht auf diese Einnahmen verstößt gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit § 92 HGO sowie den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung § 93 HGO.

Da keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht auf die Einnahmen zu verzichten, handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Infolge der Corona Krise ist die städtische Haushaltswirtschaft stark belastet. Zusätzliche finanzielle Verpflichtungen aus freiwilligen Leistungen sind ohne entsprechende Deckung in Form von Einsparungen an anderen Stellen freiwilliger Art, haushaltsrechtlich nicht vereinbar und daher nicht zu befürworten.

Die finanzielle Belastung der Eltern ist unter Berücksichtigung der 2018 eingeführten Entlastung durch die 6-Stunden-Freistellung, des Corona Kindergeldes in Höhe von 300,- € pro Kind und des Umstandes, dass die Stadt ohnehin fast 2/3 der Kosten eines Platzes trägt, gegen die finanzielle Belastung der Stadt und damit in letzter Konsequenz der Allgemeinheit abzuwägen.

> Sebastian Knull Leitung Kämmerei

Steffen Wernard Bürgermeister

Reiner Greve Amtsleitung Kultur und Sozia-

Anja Loose Sachbearbeitung

les

#### Anlage(n):

(1) Änderungssatzung zur 5. Änderung Corona